



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg **Fax** (0662) 8042-2160 **633028** **DVR: 0078182**

415W-206/ME

Zahl
wie umstehend

Chiemseehof

(0662) 8042

Datum

Nebenstelle 2285

04-08-1992

Betreff
wie umstehend

Betrifft GESETZENTWURF
21. 72 -GE/19 P2
Datum: 11. AUG. 1992

An

Verteilte 17. Aug. 1992, *Nem*

Dr. Aeschbacher

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg **Fax** (0662)8042-2160 **TX** 633028 **DVR:** 0078182

An das
 Bundesministerium
 für Inneres
 Herrengasse 7
 1014 Wien

Chiemseehof

Zahl
 0/1-1176/4-1992

(0662) 8042

Datum
 Nebenstelle 2285 27.7.1992

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Fremden (Fremdengesetz-FrG); Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 76 201/4-I/7/92

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Allgemeines:

Grundsätzlich werden verbesserte Regelungen auf dem Gebiet des Fremdenrechtes begrüßt. Durch den starken Zustrom von Fremden sind klare, effiziente und rasch durchsetzbare Regelungen über die Einreise und den Aufenthalt von Fremden in Österreich erforderlich. Diesem Anliegen trägt der vorliegende Gesetzesentwurf weitgehend Rechnung.

Ähnliche Ziele, insbesondere hinsichtlich des Aufenthaltes von Fremden in Österreich, verfolgt auch die Regierungsvorlage zum Aufenthaltsgesetz. Auf Grund der ähnlichen Inhalte sollte eine Abstimmung der beiden Gesetze aufeinander vorgenommen werden. So bedarf z.B. jeder Fremde, sofern nicht Ausnahmebestimmungen Anwendung finden, für die Einreise und den Aufenthalt in Österreich eines Sichtvermerkes nach dem Fremdengesetz und, wenn er über

- 2 -

eine bestimmte Dauer oder zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Land bleiben will, einer Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz. Weiters werden das Fremdengesetz und das Aufenthaltsgesetz von verschiedenen Behörden vollzogen. Dies führt zu einer wesentlichen Vermehrung des Verwaltungsaufwandes. Das Ziel einer Verminderung und Konzentration der Verwaltungstätigkeit hätte Beachtung zu finden.

Im einzelnen:

Zu § 7 Abs. 3:

Sowohl nach dem Aufenthaltsgesetz als auch nach dem Fremdengesetz ist für eine positive Entscheidung auch die Lage des Arbeitsmarktes ausschlaggebend. Diese beurteilt nach § 5 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes das Landesarbeitsamt, nach § 7 Abs. 3 des Fremdengesetzes hingegen die zur Entscheidung berufene Behörde selbst. Für denselben Personenkreis können sich daraus unterschiedliche Beurteilungen bzw. Entscheidungen ergeben.

Zu § 7 Abs. 4:

Eine Verlängerung der Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz könnte den Entfall der Erteilung eines Sichtvermerkes nach § 7 Abs. 4 des Fremdengesetzes nach sich ziehen, wenn die Verlängerung der Bewilligung als Sichtvermerk im Sinne des Fremdengesetzes erklärt werden würde.

Zu § 8:

Nach dieser Bestimmung kann ein unbefristeter Sichtvermerk nach einer Aufenthaltsdauer von sechs Jahren erteilt werden. § 4 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes bestimmt hingegen, daß eine unbefristete Bewilligung bereits nach fünf Jahren erteilt werden kann. Eine Angleichung dieser beiden Fristen erscheint geboten.

Zu § 10 Abs. 1:

In den Katalog der Versagungsgründe für die Erteilung eines Sichtvermerks sollte ausdrücklich das Fehlen anderer für den Aufenthalt in Österreich erforderlicher Bewilligungen, insbesondere von Bewilligungen nach dem Aufenthaltsgesetz, aufgenommen werden.

- 3 -

Zu § 14 Abs. 2:

Nach dieser Bestimmung kann der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten für bestimmte Fremde durch Verordnung Ausnahmen von der Sichtvermerkspflicht gewähren. Derartige Ausnahmen sollen jedoch nur möglich sein, wenn alle Voraussetzungen dazu in Österreich (z.B. die erforderlichen Unterbringungsmöglichkeiten) gegeben sind. Keinesfalls darf eine Aufhebung der Sichtvermerkspflicht zu Situationen führen, wie sie derzeit im Land Salzburg durch die große Anzahl der Flüchtlinge bestehen. Eine Mitspracherecht der Länder vor Erlassung der Verordnung wäre unbedingt vorzusehen.

Zu § 15:

In dieser Bestimmung sollte auf die nach dem Aufenthaltsgesetz erforderlichen Bewilligungen hingewiesen werden.

Die Bestimmungen über die Ausweisung (§ 17), das Aufenthaltsverbot (§ 18) und die Strafen (§ 78) sollten auch bei Übertretungen des Aufenthaltsgesetzes Anwendung finden. Die ausdrückliche Bezugnahme auf die Bewilligungen nach dem Aufenthaltsgesetz wäre daher in den §§ 10 und 15 des Fremdengesetzes zweckmäßig.

Zu § 46:

Nach Abs. 1 haben alle Bezirksverwaltungsbehörden eigene Hafträume zu unterhalten. Diese Bestimmung ist organisationsrechtlichen Inhaltes und kann vom Bundesgesetzgeber kompetenzrechtlich nicht getroffen werden. Im Abs. 5 wird ein Kostenersatz für die Vollziehung der Schubhaft in einem gerichtlichen Gefangenenumhaus oder im Haftraum einer Bundespolizeibehörde vorgesehen. Davon sollte unbedingt Abstand genommen werden, um nicht hohen bürokratischen Aufwand mit der Kostenabrechnung entstehen zu lassen. Unbeschadet dieser Forderung wäre zu klären, wie weit der Kostenersatz "im vollen Umfang" geht. Im Sinne der bisherigen Prinzipien der Amtshilfe dürften davon nur die durch die Unterbringung tatsächlich verursachten Kosten erfaßt werden.

- 4 -

Zu § 53:

Die vorgesehene Amtsbeschwerde des Bundesministers für Inneres gegen Entscheidung der Unabhängigen Verwaltungssenate beruht auf keinerlei sachlich gerechtfertigter Begründung. Bisher wurde keinerlei Kritik an den Entscheidungen der für das Land Salzburg tätigen Behörde bekannt.

Zu § 73:

Bestimmte fremdenpolizeilich relevante Daten sollen von den Bezirkshauptmannschaften direkt ins System EKIS des BMI eingegeben werden. Darüberhinaus müssen diese Daten nach bestimmten Zeiträumen von den Bezirkshauptmannschaften geprüft werden.

Weder aus dem Gesetzestext noch aus den Erläuterungen ist die Möglichkeit zu entnehmen, diese Daten mittels eines eigenen Datentransfers in das EKIS einzuspielen. Daraus folgt, daß den Ländern keine Gelegenheit gegeben wird, ihre eigene Arbeitsplatz- und Ablauforganisation zu optimieren. In Salzburg werden noch dieses Jahr die erforderlichen DV-Programme erstellt, um die Arbeit bei den Fremdenpolizeibehörden ab 1.1.1993 rationell zu unterstützen. 1991 wurden im Land Salzburg ca. 16.000 Sichtvermerke erteilt. Für 1992 werden mehr als 20.000 Sichtvermerke erwartet. Sollte diese Entwicklung auch im Jahr 1993 anhalten, bedeutet dies, daß 20.000 mal Daten ins EKIS und ebenso oft dieselben Daten in landeseigene DV-Systeme eingegeben werden müssen.

Aus der Sicht des Landes Salzburg ist daher eine Regelung erforderlich, wonach

- a) entweder die relevanten Daten vom EKIS in eigene DV-Systeme übernommen und hier weiter verarbeitet werden können, oder
- b) diese Daten von eigenen DV-Systemen gesammelt und über definierte Schnittstellen in das EKIS eingebracht werden können (ähnlich der jetzt schon praktizierten Vorgangsweise bei den Kfz-Daten).

Mehraufwand:

Die bestehenden personellen Kapazitäten des Landes reichen nicht

- 5 -

aus, um die ordnungsgemäße und rasche Vollziehung des Gesetzesentwurfes zu gewährleisten. Ein Gesetzwerden des Entwurfes setzt voraus, daß der Bund bereit ist, die den Ländern mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes entstehenden Mehraufwendungen zur Gänze abzugelten.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber
Landesamtsdirektor